BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

Nr. 67/2009

vom 29. Mai 2009

zur Änderung von Anhang XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen" genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Anhang XIII des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 50/2009 vom 24. April 2009 ([1]) geändert.

(2) Die Verordnung (EG) Nr. 2320/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt ([2]) wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 61/2004 vom 26. April 2004 ([3]) mit länderspezifischen Anpassungen in das Abkommen aufgenommen.

(3) Die Verordnung (EG) Nr. 820/2008 der Kommission vom 8. August 2008 zur Festlegung von Maßnahmen für die Durchführung der gemeinsamen grundlegenden Normen für die Luftsicherheit ([4]) ist in das Abkommen aufzunehmen.

(4) Mit der Verordnung (EG) Nr. 820/2008 wird die Verordnung (EG) Nr. 622/2003 der Kommission ([5]) aufgehoben, die in das Abkommen aufgenommen wurde und daher aus diesem zu streichen ist —

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang XIII des Abkommens erhält der Text von Nummer 66i (Verordnung (EG) Nr. 622/2003 der Kommission) folgende Fassung:

„66i. **32008 R 0820**: Verordnung (EG) Nr. 820/2008 der Kommission vom 8. August 2008 zur Festlegung von Maßnahmen für die Durchführung der gemeinsamen grundlegenden Normen für die Luftsicherheit (ABl. L 221 vom 19.8.2008, S. 8)".

Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnung (EG) Nr. 820/2008 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 30. Mai 2009 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen ([*]).

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 29. Mai 2009.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Vorsitzende
Alan SEATTER

([1]) ABl. L 162 vom 25.6.2009, S. 31.
([2]) ABl. L 355 vom 30.12.2002, S. 1.
([3]) ABl. L 277 vom 26.8.2004, S. 175.
([4]) ABl. L 221 vom 19.8.2008, S. 8.
([5]) ABl. L 89 vom 5.4.2003, S. 9.

([*]) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.